

SATZUNG

der Gemeinde Hiddenhausen über die Festlegung des Gemeindeanteils und des Anteils der Beitragspflichtigen zur Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 8 KAG NW für die Installation der Beleuchtungseinrichtung an der Erschließungsanlage Fährweg auf dem Abschnitt von der Herforder Straße -B 239- bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Fährweg 7 (Flurstück 165) im Gemeindeteil Schweicheln-Bermbeck vom 12.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 1 der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Hiddenhausen vom 19.10.1979“ (Straßenbaubeitragsatzung) erhebt die Gemeinde Beiträge zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile nach Maßgabe der genannten Straßenbaubeitragsatzung.

Als Ersatz des Aufwandes für die an der Erschließungsanlage Fährweg auf dem Abschnitt von der Herforder Straße -B 239- bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Fährweg 7 (Flurstück 165) im Gemeindeteil Schweicheln-Bermbeck durchgeführte straßenbauliche Maßnahme „Installation der Straßenbeleuchtungseinrichtung (Herstellung)“ sind daher nach § 8 KAG NW in Verbindung mit der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Hiddenhausen Beiträge von den Eigentümern der vorteilhabenden Grundstücke zu erheben.

Nach § 3 Abs. 5 der vorbezeichneten Straßenbaubeitragsatzung wird der vorstehende Abschnitt der Erschließungsanlage Fährweg der Kategorie der Anliegerstraßen zugeordnet. Nach § 3 Abs. 8 der Straßenbaubeitragsatzung werden abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenbaubeitragsatzung aufgrund der einseitigen Anbaubarkeit der Anteil der Beitragspflichtigen und der Gemeinde an dem beitragsfähigen Aufwand der straßenbaulichen Maßnahme (Beleuchtungseinrichtung) auf dem genannten Abschnitt der Erschließungsanlage Fährweg wie folgt festgesetzt:

Anteil der Beitragspflichtigen	Anteil der Gemeinde
25 v. H.	75 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend aufgeführte Satzung des Rates der Gemeinde Hiddenhausen anlässlich der Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 8 KAG NW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 12.12.2003

(Korfsmeier)
Bürgermeister